

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 36 (1963)

Heft: 1

Artikel: Von Jahr zu Jahr : das Militärjahr 1962

Autor: Kurz, H.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON JAHR ZU JAHR

Das Militärjahr 1962

Die rückschauende Betrachtung der Nachkriegszeit dürfte das Jahr 1962 als das *Jahr der Kubakrise* bezeichnen. Die entschlossene Haltung der Regierung der Vereinigten Staaten gegen den sowjetischen Versuch, die Insel Kuba zu einer gegen den amerikanischen Kontinent gerichteten Militärbasis auszubauen, hat im Oktober 1962 eine *internationale Spannung* ausgelöst, die zweifellos eine der schwersten Gefährdungen des Weltfriedens in der ganzen Nachkriegszeit bewirkt hat. Die Kubakrise, auch wenn sie fern von uns verlief und erstaunlich glimpflich wieder verebbte, hat unser Volk begreiflicherweise stark beunruhigt, denn sie hat uns einmal mehr vor Augen geführt, in welcher gefährvoller Zeit wir leben, in der wir stets auf das äusserste gefasst sein müssen.

Die Sorge, ob unsere *militärische Bereitschaft* den Anforderungen gewachsen wäre, hat in den Tagen der Kubakrise da und dort der Frage gerufen, welche besondern militärischen Massnahmen von uns angesichts der plötzlich drohenden Gefahr getroffen werden müssen. Die Beantwortung dieser Frage war ebenso einfach wie für unsere Verhältnisse kennzeichnend: sie konnte sich darauf beschränken, festzustellen, dass wir keinen Anlass hätten, besondere Anordnungen zu treffen. In dieser Antwort lag weder eine selbstgefällige Zufriedenheit, noch eine engstirnige Unterschätzung der Gefahr, sondern ganz einfach die Feststellung, dass unsere Armee seit langem all das getan hat, was überhaupt möglich war, und dass es ohnehin zu spät gewesen wäre, wenn sie in der bedrängenden Stunde der Not noch hätte nachholen wollen, was vorher versäumt worden war. So hat denn das plötzliche Anwachsen der Gefahr für uns *keine besonderen militärischen Vorkehrungen* notwendig gemacht. Die Armee war bereit — so wie eine Milizarmee gegenüber dem modernen Krieg überhaupt bereit sein kann. Mit Ruhe und Entschlossenheit und mit gespannter Wachsamkeit hat sie die Entwicklung der Krise verfolgt.

Auf den 1. Januar 1962 ist die neue Truppenordnung, die sog. *TO 61*, in Kraft getreten. Damit wurde das *Jahr 1962 zum Einführungsjahr der neuen Heeresgliederung*. Die gesamte Armee, insbesondere natürlich jene Verbände, die durch die TO 61 entweder neu geschaffen, oder aber wesentlich umgestaltet worden sind, standen in ihrer Ausbildungsarbeit vor der Hauptaufgabe, die *neue Organisation einzuspielen*. Dafür sind in der Regel keine besonderen Einführungs- oder Umschulungsdienste durchgeführt worden; die Heereseinheiten und Truppenkörper leisteten ihre üblichen Dienste, in deren Verlauf sie sich auf die künftige Organisation einzustellen hatten. Soweit sich in Friedenszeiten ein Urteil abgeben lässt, hat sich die neue Truppenordnung im allgemeinen bewährt. Wo sich Schwierigkeiten oder Nachteile zeigten, können sie mit relativ geringem Aufwand behoben werden. Das Jahr der Festigung und Bekräftigung der neuen Organisation konnte unter günstigen äusseren Bedingungen, insbesondere bei guten Witterungsverhältnissen vor sich gehen.

Bei den Auszugstruppen, mit Ausnahme der noch nicht auf das Sturmgewehr umgeschulten Auszugsformationen der Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen sowie der Luftschutztruppen, wurde mit der *Neuregelung der Einrückungspflicht zum Wiederholungskurs* begonnen: alle Soldaten und Korporale, die noch nicht 8, und alle Wachtmeister und höheren Unteroffiziere, die noch nicht 12 WK geleistet haben, wurden aufgeboten. — Die *Kadervorkurse* vor den Wiederholungs- und Ergänzungskursen wurden erstmals verlängert durchgeführt; die Offiziere hatten 4 und die Unteroffiziere 3 Tage Kadervorkurs zu leisten. Diese Verlängerung hat sich sehr vorteilhaft auf die Ausbildungsarbeit im nachfolgenden Kurs ausgewirkt.

Mit besonderem Interesse wurden die grossen *Gebirgsmanöver* verfolgt, die vom 27. August bis 1. September im zentralen Alpenraum durchgeführt wurden. An ihnen nahmen zwei Divisionen des neu aufgestellten Gebirgsarmeekorps 3 teil, nämlich die welschschweizerische Geb. Div. 10 und die aus Ostschweizern und Bündnern bestehende Geb. Div. 12; diese beiden Heereseinheiten sind ebenfalls durch die TO 61 neu geschaffen worden. Die Zielsetzung der Manöver, denen nicht eine konkrete Lage schweizerischer Landesverteidigung zugrunde lag und die den Parteilührern die Möglichkeit freier Führung boten, lagen — neben den üblichen Manöverzwecken — vor allem in der Schulung des Einsatzes der neu formierten Verbände und in dem Vertrautwerden mit den Besonderheiten der Kriegführung im Gebirge. Die Manöver haben erneut gezeigt, wie sehr der Gebirgskrieg durch die Armut an Hauptstrassen und durch die Beschwerlichkeit aller Nebenachsen bestimmt wird. Die tief eingeschnittenen Längsachsen lassen Querverbindungen nur in seltenen Fällen zu, so dass ein einmal gefasster Entschluss meist nur mit grösster Mühe geändert werden kann; der ersten Entschlussfassung kommt deshalb im Gebirge eine für den weiteren Verlauf der Operationen bestimmende Bedeutung zu. — Die Manöver boten sehr wertvolle Gelegenheit, die Besonderheiten dieser Kampfform am praktischen Beispiel zu erleben.

Grössere *Manöverübungen* haben zwischen dem 15. und 18. Oktober auch die *Flieger- und Fliegerabwehrtruppen* durchgeführt, bei denen vor allem die Stabsarbeit der beteiligten Formationen geschult wurde; gleichzeitig wurden von Fliegerverbänden auch eine grössere Zahl von kriegsmässigen Einsätzen geflogen. Auch diese Übungen haben wertvolle Erfahrungen in der Führung und Einsatzleitung der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen vermittelt.

Einen Truppeneinsatz besonderer Art machte im März 1962 die *Bewachung der auf «Signal de Bougy» (Kt. Waadt) residierenden algerischen Delegation für die Friedensverhandlungen mit Frankreich* nötig. Die algerischen Unterhändler an den Verhandlungen von Evian zogen sich nach Abschluss der Debatten jeweils auf schweizerisches Gebiet zurück, wo unsere Armee für ihre Sicherheit zu sorgen hatte. Angesichts der bestehenden Spannungen wurde das im Wiederholungskurs stehende Bewachungsregiment vor sehr heikle und gefährvolle Aufgaben gestellt, bei deren Erfüllung sich Zwischenfälle ereignet haben, die zeigen, dass unsere Truppen auf solche Verpflichtungen nicht von Haus aus vorbereitet sind. Dennoch hat unser Land hier eine höchst *bedeutsame Aufgabe im Dienste des Weltfriedens* erfüllen können: die Führer des jungen algerischen Staates haben unumwunden anerkannt, dass es ohne das Verständnis, die Hilfsbereitschaft und die korrekte Haltung der Schweiz kaum möglich gewesen wäre, überhaupt zu dem Abkommen von Evian zu gelangen. In solchen Aufgaben liegt mehr als je eine Mission unseres Landes, denen wir uns, trotz aller Schwierigkeiten, niemals entziehen dürfen. Eine auf Grund der Erfahrungen, die bei diesem Einsatz gemacht werden konnten, erlassene Verfügung des EMD vom 14. August 1962 regelt für die Zukunft in allgemein gültiger Weise die Truppenverwendung bei internationalen Konferenzen.

Die im Jahr 1960 leider eingetretene Häufung von *Motorfahrzeugunfällen in der Armee* hat eine Reihe von Massnahmen ausgelöst, die alle eine Erhöhung der Sicherheit im militärischen Motorfahrzeugverkehr anstreben. Es darf mit Befriedigung festgestellt werden, dass die Zahl der Verkehrsunfälle in der Armee weiterhin zurückgegangen ist. Als eine der Vorbeugungsmassnahmen sind schon im Jahr 1961 in verschiedenen Rekrutenschulen die Motorfahrer versuchsweise einer Eignungsprüfung unterzogen worden. Auf Grund der dabei gesammelten Erfahrungen hat das EMD vom Jahr 1962 hinweg die Durchführung *psychotechnischer Eignungsprüfungen für angehende Motorfahrer- und Strassenpolizeirekruten* angeordnet. Diese Prüfungen werden vor der Aushebung durchgeführt; wer sie nicht besteht, kann nicht als Motorfahrer eingeteilt werden. Die Ergebnisse dieses Selektionierungsverfahrens werden sich zweifellos bereits in den Rekrutenschulen des nächsten Jahres fühlbar machen.

Im Bereich der Materialbeschaffung brachte uns das Jahr 1962 wieder einen gewichtigen Schritt vorwärts. Dies zeigt sich schon im Voranschlag für das Jahr 1962, in dem von insgesamt 1 210 Mio. Franken 502 Mio. Franken oder 41,5 % auf Rüstungsausgaben entfallen. So konnte im August gemeldet werden, dass die SIG Neuhausen den *ersten grossen Sturmgewehrauftrag der Armee fristgerecht erfüllt* und die bestellten Gewehre der Waffenkontrolle übergeben habe. Dieser im November 1957 erteilte Fabrikationsauftrag ist von rund 200 Unterlieferanten in der ganzen Schweiz, trotz den Erschwerungen der gegenwärtigen Wirtschaftslage, termingerecht erfüllt worden; es darf damit gerechnet werden, dass auch die weiteren Beschaffungsetappen des Sturmgewehrs, die bereits eingeleitet sind, programmgemäss abgewickelt werden.

In der Panzerbeschaffung lief die Revision der im Jahr 1961 in der südafrikanischen Union bezogenen 100 «Centurion»-Panzer vom Typ Mk V sowie von 10 dazugehörigen Entspannungspanzern programmgemäss weiter. Bei den Überholungsarbeiten hat es sich gezeigt, dass sich die Fahrzeuge in erfreulich gutem Zustand befunden, und dass wir mit ihrer Beschaffung einen vorteilhaften Kauf getätigt haben. — Parallel dazu liefen die Arbeiten am «Schweizer Panzer 58/61» weiter. Die Serie von 150 Stück des gegenüber der Vorserie von 10 Stück «Panzer 58» noch verbesserten «Panzer 61» befindet sich heute in voller Fabrikation. Unter der Leitung der Eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun, die als Kopfwerk amtiert, arbeiten etwa zwanzig Hauptlieferanten und über 100 Unterlieferanten an diesem Fahrzeug, das zu schönsten Hoffnungen berechtigt. Die ersten Seriepanzer sollen im Lauf des Jahres 1964 zur Truppe kommen. Dagegen konnte über den für die Ausrüstung des Mot.Inf.Rgt. vorgesehenen *Schützenpanzerwagen* bisher noch kein Entscheid getroffen werden; die Beschaffung dieses Fahrzeugs bereitet übrigens zur Zeit nicht nur uns, sondern auch den Grossarmeen Kopfzerbrechen. Ebenso wenig war es bisher möglich, Versuche mit einem *Flab-Panzer* zum Abschluss zu bringen.

Im bundesrätlichen Antrag vom Frühjahr 1961 auf Ausrüstung unserer *Flugwaffe mit 100 Stück des französischen Kampfflugzeugs «Mirage III»* sind verschiedene Einzelheiten noch offen gelassen und einer genaueren Überprüfung vorbehalten worden. Dies betraf namentlich die Anpassung der französischen Maschine, die im Lizenzbau in der Schweiz hergestellt werden soll, an unsere besonderen schweizerischen Bedürfnisse (Starten und Landen auf Gebirgsflugplätzen, Unterbringung des Flugzeugs in Stollen u. a.) sowie die Frage der Elektronikausrüstung des «Mirage» und die in ihm verwendeten Lenkwaffen. Diese Probleme sind inzwischen weiter geklärt worden; insbesondere konnten im Jahr 1962 die Fragen der Elektronik und der Lenkwaffen entschieden werden. Der «Mirage» soll mit dem von der amerikanischen Firma Hughes Aircraft Company (Los Angeles) gebauten Feuerleit- und Navigationsgeräten des Typs «TARAN Mk I-S» ausgerüstet werden, und zwar in Verbindung mit den von derselben Firma entwickelten, in der Schweiz in Lizenz herzustellenden Luft-Lenkwaffen «Falcon HM-55».

Die von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession 1961 beschlossene Beschaffung von zwei Abteilungen zu zwei Batterien des *britischen Fliegerabwehr-Lenkwaffentyps «Bloodhound»* machte zahlreiche Vorarbeiten für die Aufstellung dieser neuen Waffen in der Schweiz nötig. Insbesondere mussten die notwendigen Massnahmen für die Errichtung permanenter Waffenstellungen an die Hand genommen werden, was unter anderem umfangreiche Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümern und Gemeinden notwendig machte. Bei dieser Gelegenheit hat es sich — einmal mehr — gezeigt, welchen Schwierigkeiten die Wahrung des militärischen Geheimnisses in unsern Verhältnissen gegenübersteht. Wir müssen uns unbedingt an den Grundsatz halten, dass im Wettstreit zwischen dem Aufklärungsbedürfnis der Öffentlichkeit, das in der Miliz besonders gross ist, und den Geheimhaltungsbedürfnissen der Armee, der militärischen Sicherheit der Vorrang zukommen muss. So unerfreulich das unvorsichtige Vorprellen einiger Berichterstatter in der Frage der Bloodhound-Stellungen auch war, ging es aber doch zu weit, darin eine «schweizerische Spiegel-Affäre» zu erblicken. — Dass im übrigen die *ausländische Spionage* in unserem Land tätig ist und mit allen Mitteln, insbesondere auch einer schamlosen Missachtung der diplomatischen Gepflogenheiten, zu Erfolgen gelangen möchte, zeigen verschiedene Spionageprozesse des abgelaufenen Jahres. Es sei insbesondere auf die im April 1962 vor dem Div.Ger. 5 in Aarau durchgeführte Hauptverhandlung gegen verschiedene tschechische Staatsangehörige hingewiesen, in welchem schwere Freiheitsstrafen verhängt werden mussten, und das erneut die Perfidie dieser östlichen Spionagetätigkeit gezeigt hat.

Im Jahr 1962 ist auch die neue *Spitzengliederung der KTA* verwirklicht worden. Im Sommer trat der langjährige Chef dieser Abteilung, Oberstbrigadier R. von Wattenwyl, von seinem

Amt zurück. In der Folge wurde die von einer Expertenkommission vorgeschlagene Neuordnung in Kraft gesetzt, welche eine vermehrte Aufteilung der Führungsaufgaben bringt. Unter der Leitung des neuen Abteilungchefs (Oberstdivisionär Kuenzy) amtet nun ein Dreierkollegium von Fachdirektoren, nämlich

- der *Zentraldirektor der eidg. Militärwerkstätten* (Dipl. Ing. O. Zellweger), welcher die Koordinations- und Führungsfragen der Regiebetriebe der KTA betreut;
- der *technische Direktor* (Dipl. Ing. Ch. Grossenbacher), der verantwortlich ist für die Fragen der Forschung und Entwicklung und die technischen Dienstkreise der KTA leitet;
- der *kaufmännische Direktor* (A. Hauser), der verantwortlich ist für das Beschaffungs- und Finanzwesen der KTA.

Zu den Fragen der materiellen Verstärkung unserer Armee gehört auch der weite *Fragenkomplex der Ausrüstung unseres Heeres mit Atomwaffen*, der, wenn auch vorerst nur auf der politischen Ebene, unser Volk im Jahr 1962 aussergewöhnlich stark beschäftigt hat. Anlass dazu gaben *zwei Volksinitiativen*, die beide im Jahr 1959 zustande gekommen sind:

1. Die Initiative der «Schweizerischen Bewegung gegen die atomare Aufrüstung», die ein *absolutes Verbot* von Atomwaffen in die Bundesverfassung aufnehmen wollte;
2. Die Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, welche ein obligatorisches *Entscheidungsrecht des Volkes über eine Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen* in der Verfassung verankern möchte.

Die erste dieser Initiativen ist in der denkwürdigen Abstimmung vom 1. April 1962 von Volk und Ständen mit 537 387 gegen 286 858 Stimmen und 18 verwerfenden gegen 4 annehmende Stände abgelehnt worden. Damit fiel der Wunsch der Atomwaffengegner, die Einführung von Atomwaffen in der schweizerischen Armee von vornherein, generell zu verbieten, dahin. Die zweite, nun noch zur Behandlung vorliegende Initiative, geht weniger weit. Sie möchte den Grundsatz in der Bundesverfassung verankern, dass ein allfälliger Plan auf Ausrüstung unserer Armee mit atomaren Kampfmitteln *obligatorischerweise dem Volk zum Entscheid vorzulegen* sei. In seinem Bericht vom 18. Juni 1962 zur zweiten Atominitiative stellt der Bundesrat den eidg. Räten den Antrag, sie sollten diese Initiative ohne Aufstellung eines Gegenvorschlags Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Verwerfung vorlegen. Der Bundesrat begründet seinen Antrag einerseits mit militärischen Argumenten, indem er feststellt, dass sich Atomwaffen heute so sehr «verfeinern» lassen, dass zwischen ihnen und den konventionellen Waffen nicht mehr ein so grosser Unterschied bestehe, der eine Sonderbehandlung der atomaren Waffen gegenüber den hergebrachten Kampfmitteln rechtfertigen würde. Die Atomwaffen sollten deshalb von uns unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen beschafft werden können, die auch für andere Waffen und Kriegsgeräte massgebend sind.

Mit der von der zweiten Atominitiative verlangten obligatorischen Volksabstimmung über eine allfällige Beschaffung von Atomwaffen würde jedoch eine Sonderbehandlung eingeführt, gegen die sich die Hauptargumentation des Bundesrates wendet. Gemäss der bestehenden gesetzlichen Regelung, nämlich Art. 87 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, sind die eidgenössischen Räte abschliessend zuständig, um über die Fragen der Bewaffnung und Ausrüstung unserer Armee zu entscheiden. Dies geschieht in der Form des «einfachen Bundesbeschlusses» oder des blossen «Beschlusses der Bundesversammlung», gegen die es kein Referendum gibt, d. h. es besteht in unserem Staatsrecht keine Möglichkeit, einen solchen Beschluss vor die Volksabstimmung zu bringen. Wie die Budgetbeschlüsse der eidgenössischen Räte gegen die das Bundesrecht kein Referendum kennt (im Bund gibt es kein Finanzreferendum), sind solche Beschlüsse endgültig. Dazu kommt ein zweites: nach schweizerischem Staatsrecht gibt es zwei Formen des Referendums, einerseits das obligatorische Referendum gegen Verfassungsänderungen, wonach jede Änderung der Bundesverfassung obligatorischerweise von Volk und Ständen in der Volksabstimmung angenommen werden muss, und andererseits das fakultative Referendum, womit mit 30 000 Unterschriften verlangt werden kann, dass Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse der Volksabstimmung zu unterbreiten sind. Das von der zweiten Atominitiative geforderte obligatorische Referendum besteht im Bundesrecht nur für Verfassungsänderungen.

Die zweite Atominitiative geht somit in zweifacher Hinsicht über die heutige Ordnung hinaus: einerseits indem sie das Referendum gegen einen bestimmten Beschluss der Bundesversammlung neu einführen möchte, der nach heutigem Recht dem Referendum nicht untersteht, und anderseits indem sie dieses Referendum sogar als obligatorisch erklären will, trotzdem unser Bundesstaatsrecht das obligatorische Referendum nur bei Verfassungsänderungen vorsieht. Zwar soll dieses obligatorische Referendum auf der Gesetzes- bzw. Beschlussstufe nicht generell in unser Staatsrecht eingefügt werden, sondern nur für einen ganz bestimmten Einzelfall: jenen des Beschlusses der eidgenössischen Räte über eine Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen. Nach dem Vorschlag der Initianten wäre einzig ein solcher Beschluss obligatorischerweise dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, während für alle übrigen, bisher dem Referendum entzogenen Beschlüsse weiterhin die bisherige Ordnung gelten soll. Damit würde nicht nur ein nach geltendem Recht nicht einmal dem fakultativen Referendum unterstehender Einzelerlass referendums-pflichtig erklärt, sondern es würde, darüber hinaus, um eines einzigen Anwendungsfalles willen, ein neues, im Bundesrecht bisher nicht bekanntes Volksrecht, das obligatorische Gesetzesreferendum, eingeführt.

Gegen diese, materiell gar nicht gerechtfertigte Auflockerung der in einer langen Tradition gewachsenen innern Struktur unseres Bundesstaatsrechts setzt sich der Bundesrat zur Wehr. Er legt dar, dass die von der Initiative geforderte Neuerung einen systemwidrigen Fremdkörper in unserer staatsrechtlichen Ordnung bedeute, der um einer Sache willen erfolgen solle, die keinesfalls eine derart aussergewöhnliche Sonderregelung erfordere. Der Bundesrat beantragt deshalb die Verwerfung der Initiative, ohne ihr einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

Die am 10. September 1962 zusammengetretene Kommission des Nationalrates schloss sich dem bundesrätlichen Verwerfungsantrag nicht ohne weiteres an, sondern wünschte auch die Frage zu prüfen, ob eventuell die Möglichkeit bestünde, mit einem Gegenvorschlag den Initianten wenigstens auf halbem Weg entgegenzukommen, indem gegen einen Beschluss auf Beschaffung von Atomwaffen zwar nicht das obligatorische, wohl aber das fakultative Referendum eingeführt würde. Um eine solche Kompromisslösung näher zu prüfen, wurde der Bundesrat eingeladen, einen Ergänzungsbericht vorzulegen. In diesem hatte er sich zur Frage eines Gegenvorschlages zu äussern, wonach anstelle des obligatorischen das fakultative Referendum gegen einen Beschaffungsbeschluss von Atomwaffen eingeführt würde.

Dieser Ergänzungsbericht ist vom Bundesrat am 15. November 1962 erstattet worden. Darin stellt der Bundesrat fest, dass die zu prüfende Zwischenlösung der Einführung des fakultativen Referendums gegen den Beschluss auf Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen zwar den Vorteil hätte, dass sie nicht eine Verfassungsänderung, sondern nur eine Revision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation notwendig machen würde. Aber auch nur das fakultative Referendum würde einen Einbruch in das geltende Rechtssystem bedeuten und würde eine bisher nicht gekannte Differenzierung der Verantwortlichkeiten in Bewaffnungsfragen einführen, die sachlich nicht gerechtfertigt ist und der Landesverteidigung abträglich wäre. Der Bundesrat lehnt deshalb aus vornehmlich staatspolitischen Gründen auch diese «gemilderte» Form des Referendums gegen eine Atomwaffenbeschaffung ab. Er möchte vielmehr an dem hergebrachten Modus in der Waffenbeschaffung festhalten, wie er der bisherigen Kompetenzordnung entspricht; diese ist am besten geeignet, eine kompromisslose Abwehrbereitschaft von Volk und Armee zu gewährleisten.

Nur mit dem knappen Mehr von 12 : 11 Stimmen sprach sich am 29. November 1962 die nationalrätliche Kommission gegen eine aus der Mitte der Kommission vorgeschlagene Motion aus, welche einen Beschluss über die Beschaffung von Atomwaffen durch eine Revision von Art. 87 der Militärorganisation dem fakultativen Referendum unterstellen wollte, was den Rückzug der Initiative ermöglicht hätte. Nachdem dieser Kompromissvorschlag abgelehnt war, beschloss die Kommission mit 15 : 6 Stimmen, dem Nationalrat zu beantragen, die Initiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten.

Die Atominitiative 2 ist in der Dezembersession 1962 im Nationalrat behandelt worden. Nach einer sehr eingehenden Debatte, in welcher die Befürworter aller Richtungen sehr ausgiebig zum Wort gekommen sind, wurde am 18. Dezember 1962 vorerst mit 135 gegen 50 Stimmen beschlossen, die Initiative mit Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung zu unterbreiten. Anschliessend lehnte der Rat die von der Kommissionsminderheit befürwortete Motion auf

Unterstellung eines Beschlusses auf Atomwaffenbeschaffung unter das fakultative Referendum mit 109 gegen 75 Stimmen ab. Durch diesen Beschluss ist die von verschiedenen Seiten angestrebte Mittellösung, und damit die Möglichkeit eines Rückzugs der Initiative durch deren Initianten verunmöglicht worden.

Die Vorlage wird in der Frühjahrssession noch den Ständerat beschäftigen. Da kaum anzunehmen ist, dass dieser vom Beschluss des Nationalrates abweichen wird, dürfte es im Laufe des nächsten Jahres erneut zu einem eidgenössischen Urnengang über die Atomwaffenfrage kommen.

An *parlamentarischen Geschäften* ist auf verschiedene Botschaften des Bundesrates hinzuweisen, die im Jahr 1962 die parlamentarische Behandlung durchlaufen haben. Ein Bundesbeschluss vom 2. Oktober 1962 regelt die *Neuordnung der Ausbildung der Offiziere*. Während die Dienstzeiten für Mannschaften unter der heutigen Ordnung wohl ihr Maximum erreicht haben und kaum verlängert werden könnten, ohne das Prinzip der Miliz in Frage zu stellen, bestehen bei der Offiziersausbildung noch Möglichkeiten einer beschränkten Verlängerung der Dienstzeiten, in Verbindung mit einer vermehrten Rationalisierung des Ausbildungsganges. Die neue Ordnung, die ein Jahr nach der TO 61, d. h. auf den 1. Januar 1963 in Kraft trat, bringt im wesentlichen folgende Massnahmen:

1. Die zur *Weiterausbildung zum Offizier vorgesehenen Korporale* wurden bisher nach einer im Jahr 1956 eingeführten Regelung in den meisten Truppen drei Wochen vor der Beendigung der Rekrutenschule, in der sie den Korporalsgrad abverdienen, nach Hause entlassen. Diese Massnahme hat sich als unzweckmässig erwiesen; sie soll in Zukunft dahinfallen.
2. Die *Ausbildung innerhalb der Offiziersschulen*, deren Dauer bisher von Waffe zu Waffe starke Unterschiede aufwies, wird vereinheitlicht, indem inskünftig nur noch zwei verschiedene Gruppen bestehen, nämlich diejenige der eigentlichen Kampftruppen mit 118 Tagen und die übrigen Truppen (Sanitäts-, Veterinär- und Versorgungstruppen) mit 90 Tagen Offiziersschule. Eine Ausnahme bildet die Artillerie, deren Offiziersschule zwar ebenfalls 118 Tage dauert, wobei jedoch nur die halbe Rekrutenschule als Korporal zu leisten ist, während die andere Hälfte ersetzt wird durch einen Spezialkurs für Offiziersanwärter, eine Schiessschule sowie spätere Baranoffkurse. Die Verlängerung der Offiziersschulen bewegt sich zwischen 7 und 27 Tagen; sie wird ausgeglichen durch den Wegfall des Wiederholungskurses in dem Jahr, in dem die Offiziersschule geleistet wird.

Versuchsweise wird im Jahr 1963 eine Zerteilung der Offiziersschulen vorgenommen, um damit die Hochschulferien besser auszunützen. Ein erster Teil von 8 bis 9 Wochen soll der Grundausbildung zum Offizier dienen, die in allen Truppengattungen gleich ist; im zweiten Teil sollen die Sonderbedürfnisse der betreffenden Waffe erfüllt werden.

3. Für die *Weiterausbildung der Subalternoffiziere zum Hauptmann* haben inskünftig die Angehörigen aller Truppengattungen (mit Ausnahme von Sanitäts- und Veterinärtruppe) vor der Zentralschule eine Schiessschule oder eine technische Schule zu bestehen. Anschliessend haben alle künftigen Hauptleute eine Zentralschule zu durchlaufen. Auf diese Weise wird eine gründliche technische Grundlage geschaffen, bevor die künftigen Hauptleute in der Zentralschule im taktischen Zusammenwirken der verschiedenen Waffen und Dienste geschult werden. Im Sinn einer vermehrten Spezialisierung werden inskünftig drei Typen von Zentralschulen durchgeführt, die den verschiedenen Fachrichtungen und Funktionsstufen der Schüler angepasst sind. Diese drei Typen haben für die Zentralschulen I folgende Bedeutung:

Zentralschule I A: für künftige Kommandanten kombattanter Einheiten; .

Zentralschule I B: für Führungsgehilfen im weiteren Sinn;

Zentralschule I C: für Offiziere der Rückwärtigen Dienste.

Durch diese Unterteilung soll namentlich erreicht werden, dass die künftigen Hauptleute, die *im Kampf zusammenarbeiten sollen, auch gemeinsam ausgebildet werden*.

4. Im weiteren erfährt in Zukunft auch die *Ausbildung der Stabsoffiziere* gewisse Änderungen. Sowohl für die Beförderung zum Major (Zentralschule II) als auch für die Weiterausbildung zum Oberst (Zentralschule III) sind die drei Typen A, B und C der Zentralschulen zu leisten. An die Stelle des einwöchigen kombinierten Schiesskurses tritt für die Stabsoffiziere eine kombinierte Schiessschule von 2 Wochen Dauer. — Zur Weiterausbildung zu *Generalstabsoffizieren* können inskünftig die Angehörigen sämtlicher Truppengattungen aufgeboten

werden, die mit Erfolg eine Einheit geführt haben. Generalstabsoffiziere haben in Zukunft auch die Zentralschule II zu bestehen, werden jedoch von der Leistung eines Wiederholungskurses befreit. — Schliesslich werden verschiedene Speizalkurse und Schulen neu geschaffen, wie insbesondere Flugzeug- und Panzererkennungskurse, ABC-Kurse für Angehörige aller Truppengattungen, Funkführungskurse mechanisierter Truppen, Ausbildungskurse Heer und Haus u. a.

Ein Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1962 bewilligte einen Gesamtbetrag von 60 Mio. Franken für die Ausrüstung der Armee mit einem den Anforderungen des modernen Gefechts entsprechenden *Kampfanzug*. Nach eingehenden Versuchen ist bei uns ein solcher Anzug entwickelt worden, der namentlich durch die Einführung des Sturmgewehrs notwendig geworden ist. Ursprünglich war lediglich die Einführung eines Tarnanzuges geplant, der zusammen mit der Gefechtspackung getragen werden sollte. Er sollte aus einem imprägnierten Stoff hergestellt werden, womit gleichzeitig auch ein Teil des Regenschutzproblems hätte gelöst werden können. Schon die ersten Versuche haben jedoch gezeigt, dass dies nicht möglich war, da die Wasserundurchlässigkeit auch jede Ausdünstung verhinderte, was schon nach kurzer Zeit Hautschäden zur Folge hatte. Deshalb muss mit dem Kampfanzug ein besonderer Regenschutz abgegeben werden. Als zweckmässigste Lösung hat sich dabei die Pelerine erwiesen, die den besten Regenschutz bietet und die dem Mann auf dem Gefechtsfeld die erforderliche Bewegungsfreiheit lässt. Diese Versuche sind zurzeit noch im Gang. — Der Kampfanzug, wie er nun abgegeben werden soll, umfasst die Bluse, die Hose, einen Rucksack und die Pelerine. Bluse, Hose und Rucksack werden aus einem sehr widerstandsfähigen, zu Tarnzwecken bedruckten Gewebe angefertigt. Die Bluse und die Hose sind an der Schulterpartie, an den Ellenbogen und den Knien mit einem wasserundurchlässigen Gewebe gefüttert oder besetzt, um den Mann notdürftig gegen Regen und beim Liegen gegen Feuchtigkeit zu schützen. Die Bluse ist mit einer Kapuze mit eingnähtem Tarnschleier versehen. Im Kampfanzug werden alle für das Gefecht unentbehrlichen Gegenstände wie Munition, Schanzwerkzeuge, verschiedene Ausrüstungsgegenstände und Lebensmittel mitgetragen. Der Kampfanzug soll dem Korpsmaterial der kombattanten Auszugsformationen der Infanterie und der Mechanisierten und Leichten Truppen wie auch der Landwehrinfanterie zugeteilt werden. Das Beschaffungsprogramm soll im Jahr 1967 abgeschlossen sein.

Ebenfalls am 19. Dezember 1962 stimmten die eidgenössischen Räte einer Vorlage über die *Errichtung militärischer Bauten und Waffenplätze* im Gesamtbetrag von 173 Mio. Franken zu. Darin sind eine grössere Zahl verschiedener Bauvorhaben, ein grösserer Betrag für Geländeverstärkungen durch vorfabrizierte Betonelemente sowie mehrere Landerwerbsgeschäfte enthalten. Nicht wegen des Betrages — dieser beläuft sich auf 3,5 Mio. Franken — sondern wegen seiner politischen Bedeutung kommt dabei dem geplanten Erwerb von fünf Liegenschaften in den Freibergen zur *Errichtung eines Pferdezentnums* der Armee besonderes Interesse zu. Der Kanton Bern hatte die Liegenschaften bereits im Januar 1957 vorsorglich gekauft und bot sie der Armee für die Errichtung einer Akklimatisationsstation für Remonten sowie für die Unterbringung der Train- und Kavallerieschulen an. Trotzdem am 22. November 1962 der Grosse Rat des Kantons Bern mit 144 zu 9 Stimmen dem Verkauf des Terrains an die Eidgenossenschaft zugestimmt hatte, erhob sich gegen das Projekt in den Freibergen eine ausserordentlich heftige Opposition, die sich auch von den Zusicherungen nicht beschwichtigen liess, dass nicht geplant sei, in den Freibergen einen Panzerwaffenplatz oder gar einen Schiessplatz zu errichten. Mit überwältigendem Mehr haben beide Räte die Vorlage gutgeheissen.

Zu dem alten Sorgenkind unserer Armee, den *Waffen- und Schiessplätzen*, deren Bereitstellung übrigens nicht nur für uns, sondern für fast alle Armeen Europas eine schwierige Aufgabe bedeutet, kann festgestellt werden, dass sich die Verhältnisse für die Schiess- und Übungsplätze in den letzten Jahren etwas gebessert haben, da es gelungen ist, einige günstige Projekte zu verwirklichen. Sehr prekär ist die Lage nach wie vor bei den Übungsplätzen für mechanisierte Formationen, wo heute noch keine Möglichkeit besteht, Verbände über Bataillonsstärke in freier Führung zu schulen. Dies macht immer wieder Aushilfen notwendig, sei es innerhalb der Ausbildungsarbeit selbst, sei es aber auch mit der Inanspruchnahme von andern Waffenplätzen des Bundes, die nicht eigentlich für Panzertruppen bestimmt sind. So mussten im Jahr 1962 der Artilleriewaffenplatz Frauenfeld, das ehemalige Artilleriewaffenplatzgebiet zwischen Kloten und Bülach sowie das Breitfeld bei St. Gallen für die Panzerausbildung beansprucht werden, was die Kündigung verschiedener Pachtverträge, die der Bund mit zivilen Benützern dieser

Gebiete geschlossen hatte, notwendig machte. Namentlich die Benützung der eidgenössischen Waffenplatzgebiete im Zürcher Unterland führte im Jahr 1962 zu einer ziemlich bewegten öffentlichen Auseinandersetzung.

Schliesslich ist auf die Behandlung der bundesrätlichen Vorlage betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Kantone Tessin und Wallis für den Bau einer *Strasse über den Nufenenpass* hinzuweisen. Die Kommissionen beider Räte haben sich mit dem Geschäft befasst; sie haben übereinstimmend vom Bundesrat einen Ergänzungsbericht verlangt, der sich über die Möglichkeiten und die Kosten einer breiteren Anlage der projektierten Strasse äussern soll.

Dass unsere Armee im Jahr 1962 wiederum das *Ziel zahlreicher ausländischer Militärbesucher* gewesen ist, zeigt, dass unsere militärischen Einrichtungen für das Ausland von Interesse sind und dass man sich hier die Mühe nimmt, die schweizerischen Lösungen zu studieren, um daraus womöglich für den eigenen Bedarf Nutzen zu ziehen. Die Besuche des deutschen Wehrbeauftragten, Admiral a. D. H. Heye, des irischen Generalstabschefs, Generalleutnant Sean Mac Eoin sowie einer schwedischen gemischten parlamentarisch-militärischen Kommission legen Zeugnis ab von dem Interesse, das unsere Armee und ihre Einrichtungen und Methoden im Ausland findet.

Kurz

General Guisan-Worte

Schweizerisch denken will heissen: Im Nachbarn den Menschen ehren, bei uns wie ausserhalb unserer Grenzen. Darum stellen wir das Recht über die Kraft, die Menschlichkeit über Nutzen und Wohlfahrt. Darum erfreuen wir uns der Verschiedenheit der Sprachen, der Rassen und der Kulturen. Darum bleiben wir neutral im Kampf der Grossmächte und bemühen uns, sie zu verstehen so wie sie sind, indem wir uns selber treu bleiben.

✱

Schweizerisch handeln will heissen: Immer mehr unsere Volksgemeinschaft zu verwirklichen. Darum vereinigen wir uns nach dem Beispiel unserer Väter zur Verteidigung unseres Staates, aber auch zu seiner innern Erneuerung. Jeder an seinem Platze muss verantwortlich sein für das Wohl aller. Jeder von uns muss dafür sorgen, dass unser Bündnis nicht ein leeres Wort ist, sondern die tägliche Bestätigung gegenseitiger Hilfe und freiwillig geleisteten Opfers am Ganzen. Um diesen Preis werden wir unsere Freiheit und unsere Unabhängigkeit retten.